



Pensionsplan L Dynamisch

Leistungsbezogener Pensionsplan zur Übernahme einer Versorgungszusage

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Geltungsbereich	2
§ 1 Vertragspartner, Kreis der Begünstigten, Rechtsbeziehungen	2
Versorgungsleistungen	2
§ 2 Leistungsfälle, Leistungsversprechen	2
§ 3 Leistungsarten, Leistungsformen	3
§ 4 Höhe der Versorgungsleistungen	3
Finanzierung, Rechnungsgrundlagen	3
§ 5 Einmalbeitrag, Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung	3
§ 6 Erforderliches Deckungskapital und Mindestdeckungsrückstellung	4
§ 7 Kapitalanlage	4
§ 8 Versorgungsvermögen	4
§ 9 Vergleich zwischen erforderlichem Deckungskapital und vorhandenem Versorgungsvermögen	4
§ 10 Überdeckung	4
§ 11 Nicht nachschusspflichtige Unterdeckung bei Anwärtern	4
§ 12 Nachschusspflichtige Unterdeckung bei Rentnern	5
§ 13 Bedeckungsplan im Falle einer nachschusspflichtigen Unterdeckung im Sicherungsvermögen	5
§ 14 Umstellung auf eine versicherungsförmige Garantie	5
§ 15 Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des erforderlichen Deckungskapitals	5
Auszahlung der Leistungen, Recht, Gerichtsstand	6
§ 16 Beginn und Ende der Zahlungen, Zahlungsweise, Empfangsberechtigter	6
§ 17 Nachweise im Leistungsfall	7
§ 18 Recht, Gerichtsstand	7
Versorgungsausgleich	7
§ 19 Teilung	7
§ 20 Ausgleichspflichtige Person	7
§ 21 Ausgleichsberechtigte Person	7
Änderungsvorbehalt	8
§ 22 Änderung des Pensionsplans	8

Präambel

Das Trägerunternehmen (nachfolgend „TU“ genannt) des BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG (nachfolgend „PF“ genannt) beabsichtigt, die seinen Mitarbeitern ursprünglich erteilten Versorgungszusagen (Direktzusagen oder Unterstützungskassenzusagen) mit Wirkung zum Übertragungstichtag auf den PF zu übertragen. Der PF erbringt Leistungen allein auf der Grundlage dieses Pensionsplans.

Die ab dem Übertragungstichtag entstehenden Versorgungsanswartschaften beziehungsweise -ansprüche werden nicht auf den PF übertragen. Der PF übernimmt die sich bis zum Übertragungstichtag aus den Zusagen ergebenden Versorgungsanswartschaften und -verpflichtungen auf Zahlung von Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen, soweit deren Übertragung in einem Übertragungs- und Rahmenversorgungsvertrag vereinbart wurde. Nicht übernommene Zusagebestandteile werden vom PF nicht erbracht.

Geltungsbereich

§ 1 Vertragspartner, Kreis der Begünstigten, Rechtsbeziehungen

- 1) Die nachfolgenden Bestimmungen informieren über die Regelungen, die für das Versorgungsvertragsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber bzw. TU und dem PF gelten. Sie sind für diejenigen Mitarbeiter bzw. ehemaligen Mitarbeiter des TU anzuwenden, die als Anwärter oder Rentner im Pensionsplan angemeldet worden sind.
- 2) Beitragsschuldner ist das TU.
- 3) Versorgungsberechtigte Personen sind die
 - Anwärter bzw. Rentner,
 - überlebenden Ehegatten,
 - überlebenden Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG),
 - überlebenden Lebensgefährten, mit denen ein gemeinsamer Haushalt geführt wird,
 - Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG oder
 - im Versorgungsausgleich bei Durchführung einer internen Teilung ausgleichsberechtigten Personen.
- 4) Zum Zwecke der Übertragung und Übernahme schließt das TU mit dem PF einen Übertragungs- und Rahmenversorgungsvertrag ab.

Zu Gunsten eines jeden Mitarbeiters bzw. ehemaligen Mitarbeiters des TU wird zwischen TU und PF jeweils ein Versorgungsvertrag geschlossen. Aus diesem Versorgungsvertrag haben die jeweiligen versorgungsberechtigten Personen gegen den PF einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistungen.

Dem Übertragungs- und Rahmenversorgungsvertrag sowie dem einzelnen Versorgungsvertrag liegt dieser Pensionsplan zugrunde.

Versorgungsleistungen

§ 2 Leistungsfälle, Leistungsversprechen

- 1) Der PF übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem TU geschlossenen Übertragungs- und Rahmenversorgungsvertrages sowie des jeweils geschlossenen Versorgungsvertrages die Verpflichtung, alternativ oder kumulativ eine
 - Altersrente,
 - Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungsrente,
 - Witwen-, Witwerrente,
 - Waisenrente,
 - beziehungsweise anstelle von Renten einmalige Leistungen (Kapitalabfindung) oder Ratenzahlungenzu erbringen.
- 2) Der Versorgungsschutz beginnt mit der Anmeldung des Anwärters oder Rentners durch das TU und Zahlung des Einmalbeitrags gemäß § 5 für den einzelnen Versorgungsvertrag.

Der PF zahlt nach Maßgabe der §§ 2, 3, 4, 10 und 14 dieses Pensionsplans diejenigen Leistungen, die in dem einzelnen Versorgungsvertrag vereinbart wurden.

- 3) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versorgungsvertrag sowie seine Verpfändung oder Beleihung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zu Gunsten Dritter.

§ 3 Leistungsarten, Leistungsformen

- 1) Der PF zahlt eine lebenslange Altersrente, wenn der Anwärter die im Versorgungsvertrag festgelegte Altersgrenze vollendet hat.

Je nach Vereinbarung im Versorgungsvertrag kann der Beginn der Altersrentenzahlung vom Anwärter über die festgelegte Altersgrenze hinausgeschoben oder vorzeitig in Anspruch genommen werden. Die Zahlung von vorzeitiger Altersrente kann vom Anwärter frühestens ab dem Zeitpunkt, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, beantragt werden.

- 2) Der PF zahlt, soweit im Versorgungsvertrag vorgesehen, eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente. Die Leistungsvoraussetzungen finden sich im Versorgungsvertrag.
- 3) Der PF zahlt, soweit im Versorgungsvertrag vorgesehen, im Falle des Todes eines Anwärters oder eines Rentners an den überlebenden Ehegatten eine Witwen- bzw. Witwerrente.

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Anwärter oder Rentner bei seinem Tod eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 LPaTG führte, sowie für den namentlich benannten Lebensgefährten, mit dem der Anwärter oder Rentner bei seinem Tod einen gemeinsamen Haushalt führte.

- 4) Der PF zahlt, soweit im Versorgungsvertrag vorgesehen, nach dem Tod eines Anwärters oder Rentners an dessen eheliche oder gesetzlich gleichgestellte Kinder eine Waisenrente.
- 5) Soweit im Versorgungsvertrag vorgesehen, kann nach Maßgabe von § 16 Abs. 2 bis Abs. 4 anstelle einer Rente eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) oder die Zahlung von Raten verlangt werden. Sofern eine versorgungsberechtigte Person eine solche Kapitalabfindung oder Ratenzahlung beantragt hat, wird sie ab dem Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags durch den PF einem Rentner gleichgestellt. Die Paragraphen 6, 9 bis 15 gelten entsprechend.
- 6) Die Einzelheiten, insbesondere Leistungsvoraussetzungen, Leistungsumfang, Leistungsform und Leistungsdauer, sind in dem Übertragungs- und Rahmenversorgungsvertrag sowie dem Versorgungsvertrag für die einzelne versorgungsberechtigte Person geregelt.

§ 4 Höhe der Versorgungsleistungen

- 1) Die Höhe der Versorgungsleistungen für die einzelne versorgungsberechtigte Person ergibt sich nach Maßgabe dieses Pensionsplans aus dem jeweiligen Versorgungsvertrag.
- 2) Soweit im Versorgungsvertrag vorgesehen, steigt die zu Rentenbeginn erreichte Jahresrente (Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs-, Witwen-/Witwer- und Waisenrente) während der Rentenzahlung in der jeweils vereinbarten Höhe. Im Falle einer Unterbrechung der Rentenzahlung ist die zum Rentenbeginn nach der letzten Unterbrechung erreichte Jahresrente maßgeblich. Die Erhöhung der Rente erfolgt zum jeweils im Versorgungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt.
- 3) Im Falle der Auszahlung der bei Eintritt des Versorgungsfalles erreichten Leistung in Form von Raten erhöhen sich die noch nicht ausgezahlten Raten, soweit im Versorgungsvertrag vorgesehen, entsprechend der jeweiligen Vereinbarung im Versorgungsvertrag.

Finanzierung, Rechnungsgrundlagen

§ 5 Einmalbeitrag, Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

- 1) Der Beitrag zum jeweiligen Versorgungsvertrag ist vom TU als Einmalbeitrag zu zahlen.

Der Einmalbeitrag ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, bei Abschluss des jeweiligen Versorgungsvertrages fällig.

- 2) Die Höhe des Einmalbeitrags für den jeweiligen Versorgungsvertrag wird unter Berücksichtigung der zur Anwendung kommenden Rechnungsgrundlagen (§ 15) ermittelt und ist im Übertragungs- und Rahmenversorgungsvertrag festgelegt.
- 3) Wird der Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der PF – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Versorgungsvertrag zurücktreten, es sei denn, das TU hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

§ 6 Erforderliches Deckungskapital und Mindestdeckungsrückstellung

Für jeden Versorgungsvertrag wird einzelvertraglich prospektiv ein erforderliches Einzel-Deckungskapital nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Verwendung von Rechnungsgrundlagen gemäß § 15 ermittelt. Das für die vom PF übernommenen Versorgungsanwartschaften und -verpflichtungen insgesamt erforderliche Deckungskapital ergibt sich als Summe dieser einzelvertraglich ermittelten Werte. Die vom PF mindestens zu stellende Bilanz-Deckungsrückstellung ergibt sich als Summe dieser einzelvertraglich ermittelten Werte für alle Rentner. Für Anwärter ist keine Mindestdeckungsrückstellung zu bilden.

§ 7 Kapitalanlage

Die Kapitalanlage erfolgt für Rechnung und Risiko des TU. Die Art der Kapitalanlage wird im Übertragungs- und Rahmenversorgungsvertrag mit dem TU vereinbart.

§ 8 Versorgungsvermögen

- 1) Das sich aus den Einmalbeiträgen (§ 5) und eventuellen Nachschüssen des TU sowie den Ergebnissen der Kapitalanlage ergebende Kapital abzüglich der im Übertragungs- und Rahmenversorgungsvertrag vereinbarten Entnahmen für die Auszahlung von Versorgungsleistungen sowie zur Deckung von Kosten bildet das für die Erfüllung der Versorgungsverträge zur Verfügung stehende Versorgungsvermögen des TU. Die Höhe des Versorgungsvermögens ergibt sich als Zeitwert der Kapitalanlagen gemäß § 36 der Verordnung über die Rechnungslegung von Pensionsfonds (RechPensV).
- 2) Das Versorgungsvermögen wird für jedes TU in einem eigenen Sicherungsvermögen geführt.

§ 9 Vergleich zwischen erforderlichem Deckungskapital und vorhandenem Versorgungsvermögen

- 1) Das vorhandene Versorgungsvermögen (§ 8) wird laufend mit dem erforderlichen Deckungskapital (§ 6) verglichen.
- 2) Soweit das vorhandene Versorgungsvermögen eines TU größer ist als das gesamte erforderliche Deckungskapital der Anwärter und Rentner dieses TU, besteht eine Überdeckung, für die § 10 gilt.
- 3) Soweit das vorhandene Versorgungsvermögen eines TU zwar kleiner ist als das gesamte erforderliche Deckungskapital der Anwärter und Rentner dieses TU, aber größer als das erforderliche Deckungskapital der Rentner dieses TU, besteht eine nicht nachschusspflichtige Unterdeckung für die Anwärter dieses TU, für die § 11 gilt.
- 4) Soweit das vorhandene Versorgungsvermögen eines TU kleiner ist als das erforderliche Deckungskapital der Rentner dieses TU, besteht eine nicht nachschusspflichtige Unterdeckung für die Anwärter dieses TU gemäß Abs. 3 und eine nachschusspflichtige Unterdeckung für die Rentner dieses TU, für die § 12 gilt.

§ 10 Überdeckung

- 1) Eine vorhandene Überdeckung (§ 9 Abs. 2) wird dafür genutzt, Schwankungen im Kapitalanlageergebnis oder im Risikoergebnis ausgleichen zu können.
- 2) Darüber hinaus kann je nach Vereinbarung mit dem TU eine vorhandene Überdeckung auch
 - a) direkt an das TU oder in ein von einem Treuhänder gehaltenes Vermögen des TU rückgeführt werden oder
 - b) leistungserhöhend verwendet werden. Die Pensionsfondszusage und somit die Leistungen des PF aus dem jeweiligen Versorgungsvertrag – die Anwartschaften der Anwärter und/oder die laufenden Renten der Rentner – erhöhen sich entsprechend.

Eine Rückführung an das TU und/oder eine Leistungserhöhung sind/ist erst möglich, wenn nach einer derartigen Entnahme das vorhandene Versorgungsvermögen (§ 8) mindestens 110 Prozent des erforderlichen Deckungskapitals (§ 6) der Anwärter und Rentner beträgt.

§ 11 Nicht nachschusspflichtige Unterdeckung bei Anwärtern

Der PF hat das TU über eine nicht nachschusspflichtige Unterdeckung gemäß § 9 Abs. 3 innerhalb von 8 Wochen nach Feststellung der Unterdeckung zu informieren. Das TU kann die Unterdeckung freiwillig durch einen einmaligen Beitrag vollständig auflösen oder durch weitere Beiträge verringern.

§ 12 Nachschusspflichtige Unterdeckung bei Rentnern

- 1) Sofern aufgrund einer nachschusspflichtigen Unterdeckung gemäß § 9 Abs. 4 eine Unterdeckung im Sicherungsvermögen entsteht, die insgesamt nicht mehr als 10 Prozent beträgt, hat der PF das TU unverzüglich nach Feststellung der Unterdeckung zu informieren. Nach dieser Benachrichtigung wird innerhalb einer angemessenen Frist, die längstens vier Wochen beträgt, ein Bedeckungsplan gemäß § 13 erstellt. Das gilt, wenn das TU nicht innerhalb der in Satz 2 genannten Frist eine freiwillige Zahlung zur vollständigen Auflösung der Unterdeckung des Sicherungsvermögens geleistet hat. Liegt ein bereits bei Abschluss des Übertragungs- und Rahmenversorgungsvertrages oder später genehmigter Bedeckungsplan vor, dann kann auch nach diesem Bedeckungsplan verfahren werden.

Kann innerhalb der Frist gemäß Satz 2 kein Bedeckungsplan erstellt werden oder wird die Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nicht erteilt oder liegt kein bereits genehmigter Bedeckungsplan vor, hat der PF das betroffene TU unverzüglich nach Feststellung dieses Sachverhalts aufzufordern, die Unterdeckung durch einen einmaligen Beitrag vollständig aufzulösen. Die Höhe des Beitrags wird durch die Höhe der nachschusspflichtigen Unterdeckung bestimmt. Das betroffene TU zahlt den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Aufforderung durch den PF.

- 2) Sofern aufgrund einer nachschusspflichtigen Unterdeckung gemäß § 9 Abs. 4 eine Unterdeckung im Sicherungsvermögen entsteht, die insgesamt mehr als 10 Prozent beträgt, hat der PF das TU unverzüglich nach Feststellung der Unterdeckung aufzufordern, die Unterdeckung im Sicherungsvermögen
 - a) durch einen einmaligen Beitrag vollständig aufzulösen oder
 - b) durch einen einmaligen Beitrag zu verringern. Die Höhe des einmaligen Beitrags wird in der Form bestimmt, dass der Beitrag zuzüglich des vorhandenen Sicherungsvermögens mindestens 90 Prozent des erforderlichen Sicherungsvermögens ergibt. Im Anschluss an die Beitragszahlung wird das Verfahren gemäß Abs. 1 durchgeführt.

Das betroffene TU zahlt den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Aufforderung durch den PF.

- 3) Wird der einmalige Beitrag gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 von dem TU nicht unverzüglich nach Aufforderung durch den PF gezahlt, erfolgt eine Umstellung der Versorgungsverhältnisse nach Maßgabe von § 14.

§ 13 Bedeckungsplan im Falle einer nachschusspflichtigen Unterdeckung im Sicherungsvermögen

- 1) Der Bedeckungsplan gemäß § 12 Abs. 1 wird zwischen dem TU und dem PF vereinbart und der BaFin zur Genehmigung vorgelegt.
- 2) Die Sanierungsphase beginnt zum Zeitpunkt der Feststellung einer nachschusspflichtigen Unterdeckung gemäß § 9 Abs. 4. Die Sanierungsphase erstreckt sich, wenn mit dem TU keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, auf einen Zeitraum von drei Jahren. Sie kann mit Zustimmung der BaFin auf insgesamt höchstens zehn Jahre verlängert werden. Grundsätzlich endet die Sanierungsphase, wenn die nachschusspflichtige Unterdeckung nicht mehr besteht.
- 3) Die erste Jahresrate muss am ersten Bilanzstichtag beziehungsweise spätestens sechs Monate (jeweils am späteren der beiden genannten Zeitpunkte) nach Feststellung der Unterdeckung gezahlt werden. Pro Geschäftsjahr des PF muss mindestens eine Rate gezahlt werden.
- 4) Solange eine nachschusspflichtige Unterdeckung besteht, kann das TU die Unterdeckung über den nach Abs. 1 vereinbarten Bedeckungsplan hinaus durch freiwillige Beiträge an den PF verringern oder vollständig auflösen.

§ 14 Umstellung auf eine versicherungsförmige Garantie

Wird der einmalige Beitrag gemäß § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 vom TU nicht unverzüglich nach Aufforderung durch den PF gezahlt, setzt der PF die zugesagten Leistungen für die Rentner des betroffenen TU herab und übernimmt für die herabgesetzten Leistungen eine versicherungsförmige Garantie im Sinne des § 22 Abs. 2 Nr. 1 PFAV. Sämtliche Ansprüche der Anwärter gegenüber dem PF erlöschen.

Diese Versorgungsverhältnisse sind überschussberechtigt.

§ 15 Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des erforderlichen Deckungskapitals

- 1) Der bei Vertragsbeginn zur Ermittlung des erforderlichen Deckungskapitals zu verwendende Rechnungszins sowie die hierfür zu verwendenden biometrischen Rechnungsgrundlagen (Ausscheideordnungen) werden im Übertragungs- und Rahmenversorgungsvertrag mit dem TU festgelegt.

- 2) Die Beurteilung der Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen richtet sich nach den jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Die Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen wird durch den Verantwortlichen Aktuar bestätigt.
- 3) Der PF ist berechtigt, die in Abs. 1 genannten Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des erforderlichen Deckungskapitals (§ 6) mit Wirkung ab dem nächsten Berechnungstermin zu ändern, sofern sich die Verhältnisse – insbesondere die Ertragsentwicklung der Kapitalanlagen sowie die Sterblichkeits- oder Invaliditätswahrscheinlichkeit – anhaltend verändert haben und der Verantwortliche Aktuar die Notwendigkeit dieser Anpassung bestätigt.

Auszahlung der Leistungen, Recht, Gerichtsstand

§ 16 Beginn und Ende der Zahlungen, Zahlungsweise, Empfangsberechtigter

- 1) Der PF zahlt alle Renten monatlich im Voraus.
- 2) Soweit im Versorgungsvertrag vorgesehen,
 - a) kann anstelle der Altersrente sowie der Anwartschaften auf Witwen-/Witwerrente und Waisenrente die Auszahlung einer einmaligen Leistung (Kapitalabfindung) zum vereinbarten Altersrentenbeginn verlangt werden. Voraussetzung ist, dass der Anwärter diesen Termin erlebt. Mit Zahlung der Kapitalabfindung endet der Versorgungsvertrag. Der Antrag auf Kapitalabfindung muss dem PF jeweils spätestens zu dem im Versorgungsvertrag angegebenen Zeitpunkt, mindestens jedoch 3 Monate vor Rentenbeginn, zugehen. Der Antrag ist unwiderruflich.
 - b) kann anstelle der Witwen-/Witwerrente und der Waisenrente die Auszahlung einer einmaligen Leistung (Kapitalabfindung) verlangt werden. Mit Zahlung der Kapitalabfindung endet der Versorgungsvertrag.
 - c) kann anstelle der Witwen-/Witwerrente die Auszahlung einer einmaligen Leistung (Kapitalabfindung) verlangt werden. Die Waisenrente wird für die vereinbarte Dauer gezahlt.
 - d) wird die Witwen-/Witwerrente für die vereinbarte Dauer gezahlt. Anstelle der Waisenrente kann die Auszahlung einer einmaligen Leistung (Kapitalabfindung) verlangt werden.
- 3) Soweit im Versorgungsvertrag vorgesehen, kann anstelle einer einmaligen Leistung (Kapitalabfindung) die Auszahlung in Form von Raten zum vereinbarten Altersrentenbeginn verlangt werden. Voraussetzung ist, dass der Anwärter diesen Termin erlebt. Mit Zahlung der letzten Rate endet der Versorgungsvertrag. Der Antrag auf Ratenzahlung muss dem PF jeweils spätestens zu dem im Versorgungsvertrag angegebenen Zeitpunkt, mindestens jedoch 3 Monate vor Rentenbeginn, zugehen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- 4) Im Falle der Ratenzahlung i. S. v. Abs. 3
 - a) erfolgt die Auszahlung über einen Zeitraum von nicht mehr als 12 Jahren und, soweit im Versorgungsvertrag nicht anders vereinbart, in gleichen Teilbeträgen.
 - b) werden
 - bei Tod nach Antragstellung und vor Zahlung des ersten Teilbetrages die fälligen Teilbeträge sowie
 - bei Tod während der Ratenzahlung die restlichen Teilbeträgein Form von Raten oder als einmalige Leistung (Kapitalabfindung) an die vom Antragsteller benannten Bezugsberechtigten gezahlt. Als Bezugsberechtigte können die in § 1 Abs. 3 Spiegelstrich 2 bis 5 aufgeführten Personen benannt werden.
- 5) Die Versorgungsleistungen werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen. Antragsberechtigt ist ausschließlich die versorgungsberechtigte Person, bei Minderjährigen der gesetzliche Vormund.
- 6) Der Beginn der Leistungszahlung, die Leistungsform und Zahlungsweise sowie das Ende der Leistungszahlung richten sich nach den Bestimmungen des einzelnen Versorgungsvertrages der versorgungsberechtigten Person.
- 7) Die Leistungen des PF werden der versorgungsberechtigten Person überwiesen. Die versorgungsberechtigte Person ist nach Maßgabe dieses Pensionsplans Empfangsberechtigter für alle Leistungen des PF.

§ 17 Nachweise im Leistungsfall

- 1) Die versorgungsberechtigten Personen sind verpflichtet, dem PF alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.
- 2) Die versorgungsberechtigten Personen haben jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich dem PF mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 3) Die versorgungsberechtigten Personen sind verpflichtet, jede Änderung ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes mitzuteilen.
- 4) Mitteilungen, die den Versorgungsvertrag betreffen, müssen schriftlich erfolgen.

§ 18 Recht, Gerichtsstand

- 1) Auf den Pensionsplan findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 2) Ansprüche aus dem Versorgungsvertrag können gegen den PF bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Geschäftssitz des PF ist Berlin.

Ist der Kläger eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die natürliche Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Versorgungsausgleich

§ 19 Teilung

- 1) Beträgt der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit als Kapitalwert höchstens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (§ 14 Abs. 2 VersAusglG), erfolgt der Versorgungsausgleich durch externe Teilung.
- 2) Sofern eine solche externe Teilung nicht möglich ist, werden Anrechte intern geteilt.
- 3) Der Ausgleichswert wird als Kapitalbetrag ermittelt.
- 4) Eine externe und interne Teilung erfolgt nach Maßgabe der Teilungsordnung zum Versorgungsausgleich zu diesem Pensionsplan.

§ 20 Ausgleichspflichtige Person

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei dem PF, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Anwärters bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes.

§ 21 Ausgleichsberechtigte Person

- 1) Wird im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht aus diesem Pensionsplan in Höhe des Ausgleichswertes übertragen, gilt für dieses Anrecht der ausgleichsberechtigten Person auch dieser Pensionsplan mit den nachfolgenden Besonderheiten.
- 2) Mit der Übertragung des Anrechts wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Versorgungsvertrag mit dem PF begründet.
- 3) Der vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person übertragene Ausgleichswert wird als Einmalbeitrag nach § 5 verwendet.
- 4) Für die ausgleichsberechtigte Person wird im Leistungsfall ausschließlich eine Altersleistung im Sinne von § 3 Abs. 1 erbracht. Die Bestimmungen in § 3 Abs. 5 gelten entsprechend.

Änderungsvorbehalt

§ 22 Änderung des Pensionsplans

- 1) Die Bestimmungen des Pensionsplans kann der PF bei neuen oder geänderten Rechtsvorschriften, auf denen die Bestimmungen dieses Pensionsplans beruhen, bzw. bei einer neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung oder Entscheidung der BaFin mit Wirkung für bestehende Versorgungsverträge ändern, ergänzen oder ersetzen.

Im Fall der durch ein rechtskräftiges Urteil oder einer Entscheidung der BaFin festgestellten Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Pensionsplans sowie zur Befolgung einer Maßnahme der BaFin kann der PF die hierdurch betroffenen Bestimmungen dieses Pensionsplans mit Wirkung für bestehende Versorgungsverträge ändern, ergänzen oder ersetzen.

- 2) Die neuen Bestimmungen sollen den ursprünglichen Bestimmungen rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen das TU oder die versorgungsberechtigte Person unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht benachteiligen.
- 3) Änderungen, Ergänzungen oder Ersetzungen sind der BaFin vorzulegen. Sie werden drei Monate nach Zugang bei der BaFin wirksam, falls die BaFin nicht vorher die Unbedenklichkeit feststellt.
- 4) Wirksam gewordene Änderungen, Ergänzungen oder Ersetzungen sind dem TU schriftlich bekannt zu geben.

Letzte Änderung vom 23.06.2017